

GR_GERICHTE ZK2 2009 53 vom 20. Oktober 2009

GR Gerichte, 2009-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2 2009 53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2009_53)

FR: GR_GERICHTE ZK2 2009 53 du 20 octobre 2009

IT: GR_GERICHTE ZK2 2009 53 del 20 ottobre 2009

Regeste

Forderung aus Arbeitsverhältnis (Arbeitszeugnis/-bestätigung) | Beschwerde Prozessrecht ZPO/GR 232/1-8 und Prozessbeschwerde ZPO/GR 237

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Betrag in Höhe von CHF 3'960.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 03.01.2007 zu bezahlen.

E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Arbeitsbestätigung, eine ordentliche Lohnabrechnung über CHF 3'960.00 und den Lohnausweis 2006 zuzustellen.

E. 3

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Lohnabrechnung für den Monat Dezember 2006 zu übergeben.

E. 4

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den Lohnausweis 2006 auszustellen.

E. 5

Die Gerichtsgebühr von CHF 1'000.-- und CHF 200.-- Schreibgebühren gehen zulasten der Gerichtskasse.

E. 6

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger mit CHF 1'500.-- inkl. MwSt. ausseramtlich zu entschädigen.

E. 7

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 8

(Mitteilung).“ E. Gegen diesen Entscheid vom 18. Juni 2009, mitgeteilt am 24. August 2009, liess die X. mit Eingabe vom 11. September 2009 beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde erheben, wobei sie das folgende Rechtsbegehren stellte: „1. Ziff. 2 des Urteilsdispositivs des Bezirksgerichtspräsidenten Maloja vom 18. Juni 2008 (recte: 2009) sei aufzuheben. In der Folge sei die Beschwerdeführerin zu verpflichten, dem Beschwerdegegner eine Arbeitsbestätigung im Sinne von Art. 330a Abs. 2 OR auszustellen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdegegners, allenfalls zulasten der Vorinstanz.“ F. In seiner Beschwerdeantwort vom 6. Oktober 2009

beantragte Y. die Gut- heissung der Ziff. 1 des Beschwerdeantrags unter gleichzeitiger Verpflichtung der Beschwerdeführerin, dem Beschwerdegegner eine Arbeitsbestätigung auszustel- len. Die Kosten des Verfahrens seien der Beschwerdeführerin, allenfalls der Vorin- stanz aufzuerlegen. G. Das Bezirksgerichtspräsidium Maloja verzichtete mit Schreiben vom 22. Sep- tember 2009 mit Verweis auf die Vorakten auf die Einreichung einer Stellungnahme. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie im angefochtenen Ur- teil wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Gemäss Art. 232 Abs. 1 ZPO kann gegen nicht berufungsfähige Urteile sowie prozesserledigende Entscheide der Einzelrichter, des Bezirksgerichtsausschusses

Seite 4 — 7 und des Bezirksgerichtes beim Kantonsgericht wegen Gesetzesverletzung Be- schwerde geführt werden. Diese ist schriftlich innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Vorsitzenden der Be- schwerdeinstanz einzureichen. Dabei ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten und welche Abänderungen beantragt werden; neue Rechtsbegehren und Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 233 Abs. 1 und 2 ZPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 11. September 2009 ist einzutreten. 2. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Ziff. 2 des angefoch- tenen Urteils, wonach die Beschwerdeführerin verpflichtet wurde, dem Beschwer- degegner ein Arbeitszeugnis auszustellen, welches sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht. Dagegen wendet die Beschwerdeführerin ein, der Beschwerdegegner habe ledig- lich die Ausstellung einer sogenannten Arbeitsbestätigung gemäss Art. 330a Abs. 2 OR beantragt, welche - im Gegensatz zum Arbeitszeugnis gemäss Art. 330a Abs. 1 OR - ausschliesslich Auskunft über die Dauer der Anstellung und die ausgeübte Funktion, nicht aber über seine Leistungen und sein Verhalten gebe. Trotzdem habe die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zur Ausstellung eines Arbeitszeugnisses verpflichtet, womit sie gegen die Dispositionsmaxime im Sinne von Art. 119 ZPO verstossen habe. a) Sowohl dem Leitschein wie auch der Prozesseingabe vom 27. Oktober 2008 ist zu entnehmen, dass Y. jeweils einzig die Ausstellung einer Arbeitsbestätigung, nicht aber eines Arbeitszeugnisses, beantragte. Wie aus dem sich bei den Akten befindlichen Plädoyer hervorgeht, blieb dieses Begehren auch anlässlich der münd- lichen Hauptverhandlung vom 18. Juni 2008 unverändert. Auch der Beschwerde- gegner selbst hält in seiner Beschwerdeantwort fest, dass er lediglich eine Arbeits- bestätigung im Sinne von Art. 330a Abs. 2 OR von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangt habe. Die Diskrepanz zwischen der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung eines Arbeitszeugnisses anstelle einer Arbeitsbestätigung beruhe of- fensichtlich auf einem Versehen der Vorinstanz. Damit ist unbestritten, dass der An- trag des Klägers im vorinstanzlichen Verfahren bloss auf Ausstellung einer Arbeits- bestätigung lautete. b) Ungeachtet des klägerischen Antrags verpflichtete die Vorinstanz die Arbeit- geberin zur Ausstellung eines Arbeitszeugnisses. Dazu führte sie unter Erwägung 6.a) in ihrem Entscheid aus, der Kläger habe ausserdem beantragt, die Beklagte sei zur Ausstellung einer Arbeitsbestätigung zu verpflichten. Unter Erwägung 6.c) hält

Seite 5 — 7 sie alsdann fest, der Kläger habe mit Schreiben vom 3. September 2007 und vom 4. Oktober 2007 die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses verlangt. Dies trifft so je- doch nicht zu. Im Schreiben vom 3. September 2007 (KB 6) des Rechtsvertreters von Y. an die X. ist neben den gemäss Auffassung des Arbeitnehmers noch offenen Lohnzahlungen

einzig von der Ausstellung einer „Bescheinigung über dessen Tätigkeit“ die Rede. Was darunter zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Auch im Schreiben vom 4. Oktober 2007 (KB 7) wird dieser Punkt nicht weiter thematisiert. Vielmehr wird die X. erneut an die noch ausstehende Lohnzahlung erinnert und gebeten, ihrer Pflicht nachzukommen. Somit steht fest, dass auch in den Akten - obwohl vorliegend einzig das klar formulierte Rechtsbegehren massgebend sein kann - keinerlei Hinweise für ein Begehren um Ausstellung eines Arbeitszeugnisses zu finden sind. Indem die Vorinstanz die Beschwerdeführerin dennoch zur Ausstellung eines Arbeitszeugnisses verpflichtete, verletzte sie die in Art. 119 ZPO statuierte Dispositionsmaxime, wonach das Gericht einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen darf, als sie selbst verlangt hat. In diesem Punkt stimmt denn auch der Beschwerdegegner zu und beantragt ebenfalls eine entsprechende Änderung des angefochtenen Urteils. c) Die Anerkennung der Beschwerde führt nicht dazu, dass das betreffende Rechtsbegehren als gegenstandslos abgeschrieben werden kann. Vielmehr ist die Beschwerde gutzuheissen und die Ziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichtspräsidiums Maloja vom 18. Juni 2009 entsprechend abzuändern (vgl. hierzu auch das Urteil 5A_26/2009 des Bundesgerichts vom 15. September 2009, E. 9). Demzufolge ist die X. zu verpflichten, Y. eine Arbeitsbestätigung im Sinne von Art. 330a Abs. 2 OR auszustellen. 3.a) Gemäss der Vorschrift von Art. 343 Abs. 2 und 3 OR dürfen auf die Parteien in zivilprozessualen Auseinandersetzungen um behauptete Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- von hier nicht weiter interessierenden Ausnahmen abgesehen keine Gerichtskosten abgewälzt werden. Gemäss dem auch in Verfahren vor Bundesgericht geltenden Verursacherprinzip kann ausnahmsweise derjenige mit Kosten belegt werden, welcher dieselben durch sein Verhalten unnötigerweise verursacht (Vogel/Spuhler Grundriss des Zivilprozesses, 7. Auflage, Bern 2001, S. 295). In Anbetracht dessen hat das Kantonsgericht in PKG 2004 Nr. 11 E. 7 S. 72 ff. festgehalten, dass sich in Art. 37 Abs. 2 ZPO eine hinreichende Grundlage findet, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens mitsamt der ausseramtlichen Entschädigungen der Gerichtskasse der krass fehlerhaft handelnden und unnötige Verfahren verursachenden Vorinstanz zu belasten. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass das Beschwerdeverfahren allein aufgrund

Seite 6 — 7 des krassen Fehlers des Bezirksgerichtspräsidiums Maloja notwendig wurde. Demzufolge sind die Verfahrenskosten und die ausseramtlichen Entschädigungen für das Beschwerdeverfahren im Sinne der obigen Ausführungen zu Lasten des Bezirks Maloja festzusetzen. b) Da die Beschwerdeführerin vollumfänglich obsiegt hat, ist ihr eine angemessene ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen. Der Beschwerdegegner wendet diesbezüglich ein, die Sache hätte auch mit einem kurzen Telefonat gelöst werden können. Soweit er damit das Vorgehen der Beschwerdeführerin rügt, verkennt er, dass selbst bei einer einvernehmlichen Lösung die Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils weiterhin Bestand gehabt hätte. Die Beschwerdeführerin hatte daher ein berechtigtes Interesse an einer entsprechenden Korrektur des angefochtenen Entscheids. Was den geltend gemachten Arbeitsaufwand von 3 Stunden betrifft, liegt dieser zweifellos an der Grenze der Angemessenheit. Er erscheint jedoch nicht derart hoch, als dass sich eine Korrektur rechtfertigen liesse. Dies umso weniger, als selbst der Beschwerdegegner für seine Beschwerdeantwort einen Aufwand von zwei Stunden veranschlagt hat. Die Beschwerdeführerin ist daher durch die Vorinstanz entsprechend ihrem Antrag mit Fr. 828.50 einschliesslich Mehrwertsteuer zu entschädigen. Da der Beschwerdegegner ebenfalls die Gutheissung der Beschwerde beantragt hat, ist auch er angemessen zu

entschädigen. Seine Honorar- note ist gleichermassen nicht zu beanstanden, weshalb er durch die Vorinstanz mit Fr. 581.00 einschliesslich Mehrwertsteuer zu entschädigen ist.

Seite 7 — 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.